

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Duisburg (Beherbergungssteuersatzung) vom 16.07.2026

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Duisburg erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Hostel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder eine ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

(2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Be-

steuerung ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Minderjährige und Teilnehmer an Klassenfahrten.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.

(2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3 EUR.

§ 4 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungssteuer sowie der damit verbundenen erforderlichen Steuererklärungen gegenüber der Stadt Duisburg ist der Betreiber/die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes als Steuerentrichtungspflichtiger heranzuziehen, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.

(3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG NRW für die Beherbergungssteuer.

(4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.

(5) Alle zum 01.11.2026 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des vorstehenden § 2 Absatz 1 sind bis spätestens zum 30.11.2026 bei der Stadt Duisburg - Amt für Rechnungswesen und Steuern - vom Betreiber/von der Betreiberin in elektronischer oder schriftlicher Form anzuzeigen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6 Vorauszahlungen

Die Stadt Duisburg ist in besonderen Fällen berechtigt, gegenüber den Steuerentrichtungspflichtigen im Sinne des § 4 Absatz 2 Vorauszahlungen festzusetzen und zu erheben, die auf den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldet werden (§ 9 Absatz 1).

§ 7 Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Wer innerhalb der Stadt Duisburg einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(2) Weiterhin ist die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Duisburg verpflichtet, die Beherbergungssteuer (§ 2 Absatz 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Die Verpflichtung besteht dann nicht, wenn der Beherbergungsgast erklärt und nachweist, dass die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient.

(3) Die Betreiberin/der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Duisburg anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadt Duisburg zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von der Betreiberin/von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer von ihr/ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(4) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht steuerpflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungssteuer nicht einzieht; § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung. Auf Verlangen des Amtes für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg sind Auszüge aus dem Buchungssystem, die Erklärungen über die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ sowie entsprechende Nachweise dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg vorzulegen.

§ 8 Tatsächliche Verständigung

Das Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg kann abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 dieser Satzung eine Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Steueranspruches

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Beherbergungssteuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an das Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg zu entrichten. Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch das Steueramt gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. §§ 164 und 168 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 10 Verspätungszuschlag

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steuererklärung erfolgt nach § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag kann die Beherbergungssteuer derjenigen / demjenigen gegenüber erstattet werden, von der / von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Duisburg entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gemäß § 7 Absätze 2 und 4, sind dem Antrag beizufügen.

§ 12 Prüfungsrecht

(1) Die Stadt Duisburg als Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung vorzunehmen. Auf Verlangen haben der Steuerentrichtungspflichtige und die von ihm betrauten Personen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung stehen und von Bedeutung sind. Die Unterlagen und Auskünfte sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretungen der Stadt Duisburg zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen, sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, während der geschäftsüblichen Öffnungszeiten Einlass zu gewähren.

§ 13 Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an

die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Wer als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 4 Absatz 2 seiner Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht zu ermitteln, sind die in § 13 Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 hinaus auf Verlangen des Amtes für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 14 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4, 7, 9, 12 und 13 dieser Satzung und damit verbunden gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Besteuerung von Bedeutung sind, können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Duisburg - Amt für Rechnungswesen und Steuern - die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG NRW und der AO - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2027 erfolgen. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt worden sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Duisburg (Beherbergungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. Juli 2026

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Mareczek
Tel.-Nr.: 0203 283-2263

Fundsachen die im Monat Mai 2026 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Handy, 1 Armbanduhr, 4 Geldbörsen ohne Geld, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Reisepass, 1 ausländischer Ausweis

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Handys, 1 Geldbörse mit Geld, 1 ausländischer Ausweis, 1 Kreditkarte

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 4 Geldbörsen ohne Geld, 1 Personalausweis, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 1 Fahrausweis, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 2 Gartenliegen

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Handys, 1 Damenring, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Personalausweis, 1 Krankenkassenkarte, 1 Fahrausweis, 1 Sicherheitsschlüssel



5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungs-
gebäude Sonnenwall 73 – 75,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 12 Handys, 3 Geldbörsen
ohne Geld, 8 Geldbörsen mit Geld,
2 Rucksäcke, 4 Handtaschen, 1 Reise-
tasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Personal-
ausweise, 9 EC-Karten, 1 Reisepass,
2 ausländische Ausweise, 1 Werkzeug-
koffer, 1 Spielware, 1 Brille, 1 AirPod,
1 In-Ear-Kopfhörer, 1 Parfum

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rhein-
hausen, Bürger-Service,
Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113,
Fernruf: 0203/283 8543

Keine Fundsachen

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungs-
gebäude Sittardsberger Allee 14,
Bürger-Service, Erdgeschoss,
Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 4 Handys, 2 Geldbörsen
ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld,
2 Fahrradtaschen, 3 Personalausweise,
1 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthalts-
erlaubnis, 2 Sicherheitsschlüssel

**Eigentumsberechtigte können inner-
halb von 6 Monaten ihre Rechte an
den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den
Fundannahmestellen der Bezirksver-
waltungen entgegengenommen.**

Fundtiere

5 Hunde
44 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekomme-
ner Tiere wird empfohlen, ihren Verlust
umgehend der Verwaltung des Tier-
heims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg,
Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen;
andernfalls wird das Tier an einen Tier-
liebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 7. Juli 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-985785*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide:

03.01.2026 und 03.01.2025

Mahnungen: 02.06.2025 und 28.10.2025

Zahlungspflichtiger:

Alen Dunic

Kundennummer:

90112663

Bisherige Anschrift:

Zuschlag 48, 32429 Minden

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Isabell Richter
Gebührenveranlagung

Auskunft erteilt:

Frau Richter

Tel.-Nr.: 0203 283-2622

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Die Sparkassenbücher Nr. 3214036794 (alt 114036791), 3214063947 (alt 114063944), 4201089663 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4200740894, 4200740902 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201446279 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200290728 (alt 100290725) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202490391 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200343384 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3209040181 (alt 109040188) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202183442 (alt 102183449) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4228002756 (alt 128002755) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLET KONZERT

www.theater-duisburg.de

